

Satzung

I. Name, Zweck und Sitz

II. Mitglieder und Beiträge

III. Organe und Institutionen des Vereins

IV. Auflösung des Vereins

I. Name, Zweck und Sitz

1.)

Der Verein „Deutsch - Chinesische Gesellschaft e. V.“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz ist Kiel.

2.)

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und China in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere im kulturellen und wissenschaftlichen Bereich. Dies erfolgt insbesondere durch die Durchführung von Schulungen, Vorträgen, Exkursionen, Seminaren, Ausstellungen, Konzerten, Kongressen, Hospitations-, Austausch- und Praktikumsprogrammen sowie die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen und Begegnungs- und Informationsstätten. Durch diese Maßnahmen sollen persönliche Begegnungen zwischen Deutschland und China gefördert werden, um das gegenseitige Verständnis füreinander zu vertiefen.

3.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder und Beiträge

1.)

Der Verein besteht aus

1. Einzelmitgliedern

2. Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht und und Beitragspflicht)

3. Korporativen Mitgliedern

Einzelmitglieder können natürliche Personen, insbesondere Deutsche und Chinesen sein. Korporative Mitglieder können juristische Personen, insbesondere deutsche und chinesische Firmen, Verbände und Organisationen sein.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch Bescheid in Textform ohne Angabe eines Grundes. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder zu ernennen.

2.)

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;

2. durch freiwilligen Austritt, er muss vor dem 1. November für das folgende Kalenderjahr schriftlich an die Gesellschaft erklärt werden;

3. durch Ausschluss, der durch begründeten Beschluss des Vorstandes in Textform erfolgt, wobei dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ein Ausschlussbeschluss soll insbesondere im Regelfall bei Beitragszahlungsverzug länger als 6 Monate trotz zweifacher Mahnung in Textform gefasst werden, über eine begründete Berufung in Textform an den Vorstand innerhalb eines Monats nach Absendung entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung abschließend.

3.)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten verbindlichen Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils unbestimmte Zeit beschlossen wird.

III. Organe und Institutionen der Gesellschaft

1.)

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

2.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Er besteht aus einem Präsidenten und 4 Vizepräsidenten. Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder sollen chinesischer Herkunft sein. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, jeweils zwei Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3.)

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. Der Beirat tagt nur gemeinsam mit dem Vorstand. Er wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode oder Projektbezogen berufen.

4.)

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres ist eine Jahresmitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag durch mindestens 1/3 der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands hin, sonst durch den Präsidenten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung gegenzuzeichnen ist. Leiter der Versammlung ist, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, der Präsident.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Korporative Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

IV. Auflösung der Gesellschaft

1.)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordnungsgemäß unter Angabe dieses Zweckes einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.)

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung von Zwecken des deutsch-chinesischen Kulturaustausches.

Vermerk hinsichtlich der Übertragung in ein elektronisches Dokument:

Der Übertragung lag eine

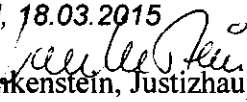
- Urschrift
- einfache Abschrift
- beglaubigte Abschrift
- Ausfertigung
- Ablichtung

zugrunde.

Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel

- sind nicht vorhanden
- außer die im übertragenen Dokument selbst sichtbaren sind nicht vorhanden.

Kiel, 18.03.2015


Frankenstein, Justizhauptsekretärin